



Allgemeine
Bedingungen

**Vereine und
Aktivitäten
Versicherung
Körperunfälle und
Haftpflicht**

10.2020

INHALTSVERZEICHNIS

	seite	
1. Die Haftpflichtgarantien	2	1.1. Gegenstand der Garantien
	2	1.2. Inkrafttreten der Garantien
	3	1.3. Territoriale Erweiterung
	3	1.4. Ausschlüsse
	4	1.5. Garantierte Beträge
<hr/>		
2. Die Verarbeitung der Daten zu Ihrer Person	5	2.1. Umfang der Garantie
	5	2.2. Territoriale Erweiterung
	6	2.3. Ausschlüsse
	6	2.4. Entschädigungen
<hr/>		
3. Die Schadensfälle und Unfälle	8	3.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall oder Unfälle
	8	3.2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall
	9	3.3. Unser Rückgriffsrecht
	9	3.4. Selbstbeteiligung
	9	3.5. Indexierung
<hr/>		
4. Die Rechtsschutzgarantie	10	4.1. Juristischer Beistand – Legal Village Info: 078 15 15 56
	10	4.2. Rechtsschutz
	13	4.3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten
	13	4.4. Besondere Bestimmungen Rechtsschutz
<hr/>		
5. Allgemeine Bestimmungen	16	5.1. Das Leben des Vertrags
	16	5.1.1. Die Versicherungsvertragspartner
	16	5.1.2. Die Bestandteile des Versicherungsvertrags
	16	5.1.3. Unsere Empfehlungen
	17	5.1.4. Ihr bevorzugter Ansprechpartner
	17	5.1.5. Inkrafttreten des Vertrags
	17	5.1.6. Vertragsdauer
	17	5.1.7. Vertragsende
	18	5.1.8. Korrespondenz
	19	5.1.9. Solidarität
	19	5.1.10. Verwaltungskosten
19	5.2. Die Prämie	
19	5.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung	
19	5.2.2. Nichtzahlung der Prämie	
<hr/>		
6. Lexikon	24	

1. DIE HAFTPFLICHTGARANTIE

1.1. Gegenstand der Garantien

Wir decken die im Rahmen der Besonderen Bedingungen beschriebene **Tätigkeit** bis zur Höhe der versicherten Beträge in Bezug auf

- die Haftpflicht, die den **Versicherten** gemäß Art. 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuchs und den entsprechenden Bestimmungen des ausländischen Rechts im Rahmen der Versicherung **Privatleben** obliegen kann, in Höhe der aus den Personen- und/oder Sachschäden, die **Dritten** verursacht wurden, resultierenden Schadenersatzansprüchen
- die außervertragliche Haftpflicht, die der **Organisation** obliegt aus Schäden, die **Freiwillige**, die sie hinzuzieht, in der Ausübung ihrer **Freiwilligentätigkeit** im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen**, sowie dessen Ausführungsbeschlüsse, **Dritten** zufügen. Der Weg zu dem Ort, an dem diese **Tätigkeiten** ausgeübt werden, fällt ebenso wie der Rückweg unter diese Garantie.

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftung der **Versicherten** für Schäden, die **Dritten verursacht werden**

- durch Lebensmittelvergiftungen und durch das Vorhandensein von Fremdkörpern in den Lebensmitteln und Getränken, die während der **Aktivität** verteilt oder verkauft werden
- bei Reisen, die hinsichtlich der Ausübung der **Aktivität**
- durch Arbeiten im Rahmen des Auf- und Abbaus von Anlagen, maximal 8 Tage
 - vor dem Datum der **Aktivität** oder ab dem Datum der Beantragung der Deckung, wenn dies weniger als 8 Tage vor der **Aktivität** liegt
 - nach dem Datum der **Aktivität**.

Für Vereine mit jährlicher Deckung erstreckt sich die **Versicherung** außerdem auf die Haftung der Versicherten für Schäden, die **Dritten** verursacht werden durch

- die organisation von 3 Veranstaltungen pro Jahr, wobei es sich um Festessen, essen, Abendessen, Grillveranstaltungen oder Tanzabende handeln kann
- Übungen und Wiederholungen hinsichtlich der Ausübung der **Aktivität**.

Die **Versicherten** müssen im Besitz der laut Vorschrift erforderlichen Genehmigung für die Durchführung der versicherten **Aktivität** sein. Wenn die Anlagen, in denen sie ausgeübt wird, den Vorschriften über den Brandschutz und die Sicherheit von Personen unterliegen, müssen die **Versicherten** die Genehmigung der zuständigen Behörden erhalten haben. Sämtliche vorgeschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen und während der gesamten in der Genehmigung oder Zulassung angegebenen Dauer aufrechtzuerhalten.

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

1.2. Inkrafttreten der Garantien

Die Garantien treten im Falle einer Versicherungsanfrage (nur bei Einjahresverträgen)

am Folgetag um 0 Uhr nach Eingang des für uns bestimmten Exemplars in Kraft, es sei denn, es wurde ein späteres Datum vereinbart

Die Garantien treten im Falle eines Versicherungsantrags

zu dem Datum in Kraft, das in den Besonderen Bedingungen genannt wird, sofern die erste Prämie gezahlt wurde.

1.3. Territoriale Erweiterung

Wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in Belgien hat und dort normalerweise wohnt oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, sofern sie ihren Gesellschaftssitz in Belgien hat, gelten die Garantien.

Die Garantien gelten in allen Ländern des geografischen Europa sowie in den Mittelmeeranrainerstaaten, d. h. Albanien, Algerien, Deutschland, Andorra, Österreich, (der Europäische Teil von) Aserbaidschan, Belgien, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Ägypten, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich (der Europäische Teil von) Georgien, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Israel, Italien, (der Europäische Teil von) Kasachstan, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien (FYROM), Malta, Marokko, Republik Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, (der Europäische Teil von) Russland, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vatikan. Die dazugehörigen Inseln sind ebenfalls abgedeckt. Diese Garantien gelten auch auf den Azoren, den Kanaren und Madeira. Durch ausdrücklichen Vermerk in den Besonderen Bedingungen können diese Garantien auf andere Länder erweitert werden.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nicht mehr in Belgien hat oder dort normalerweise nicht mehr wohnt, oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, ab dem Zeitpunkt, ab dem sie ihren Gesellschaftssitz nicht mehr in Belgien hat, endet die Versicherung am Datum des Umzugs.

1.4. Ausschlüsse

Immer ausgeschlossen sind, auch für die Freiwilligen

- Schäden, die aus der Haftpflicht hervorgehen, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, die sich nicht aus dem Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** und dessen Ausführungsbestimmungen ergeben.

Was jedoch die Landkraftfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge betrifft, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, wird die Garantie für Schäden gewährt, die **Dritten** durch die **Versicherten** zugefügt werden, wenn sie ein solches Fahrzeug lenken, ohne dass sie das dazu erforderliche Alter erreicht haben und ohne Wissen ihrer Eltern, der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen und des Fahrzeughalters. Es handelt sich jedoch nicht um eine Garantie, die gemäß dem Gesetz über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gewährt wird.

Sachschäden am gefahrenen Fahrzeug sind unter diesen Umständen ebenfalls gedeckt.

- Sachschäden verursacht durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch infolge eines Feuers oder eines Brandes, das bzw. der ausbricht in oder übertragen wird durch das Gebäude, dessen Eigentümer oder Mieter ist ein **Versicherter**, unter Ausschluss des Schadens, der anlässlich eines vorübergehenden oder gelegentlichen Aufenthalts des **Versicherten** in einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft eintritt. Durch Körperverletzungen verursachte Schäden sind immer gedeckt
- Schäden an beweglichen und unbeweglichen Gütern und an Tieren, die ein **Versicherter** unter seiner Aufsicht hat, unbeschadet der Anwendung des obigen Punktes
- Die persönliche Haftung des **Versicherten**, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die aus einem der nachfolgend genannten groben Verschulden hervorgehen
 - Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen ist und wodurch der **Versicherte** die Kontrolle über seine Handlungen verliert
 - Nichteinhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Kontrolle von Tanks und Verschmutzung des Bodens
 - die vorsätzliche Nichteinhaltung erhaltener Anweisungen oder in der verordnungsrechtlichen Genehmigung und/oder der Zulassung auferlegter Normen bezüglich der Sicherheit von Personen oder Sachen
- Schäden, die aus einem **Schadensfall** entstehen, der von einem **Versicherten**, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, verursacht wird

- Schäden, die aus einem **Kernrisiko** resultieren
- Sachschäden verursacht durch Erdbewegungen
- Schäden verursacht durch Aufzüge und Lastaufzüge
- Schäden verursacht durch Gebäude bei deren Bau, Wiederaufbau oder Umbau
- Schäden, verursacht durch die Benutzung von **Luftfahrzeugen**, die einem **Versicherten** gehören oder von ihm gemietet werden.

Ausgeschlossen sind, außer für die Freiwilligen

In allen Fällen

- Durch **Terrorismus** verursachte Schäden
- Schäden, die aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegung, Arbeitskonflikt** hervorgehen

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den besonderen Bedingungen

- Schäden verursacht durch Gärten, deren Oberfläche ein Hektar überschreitet und die an die in der Versicherung inbegriffenen Gebäude angrenzen oder nicht
- Schäden verursacht durch Reitpferde, deren Eigentümer ein **Versicherter** ist, und durch Tiere, die keine Haustiere sind
- Schäden verursacht durch die Benutzung von Segel**schiffen** von mehr als 300 kg oder Motors**schiffen** mit mehr als 10 PS DIN (insbesondere Wasserscooter, Jetskis etc.), die entweder einem **Versicherten** gehören oder von ihm gemietet werden.

Für die Freiwilligen und die Organisation ausgeschlossen sind

- Schäden, die der **Organisation** verursacht werden
- Sämtliche Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Asbest und/oder dessen schädliche Eigenschaften sowie von anderen Werkstoffen, die Asbest in irgendeiner Form enthalten, hervorgerufen werden
- Schäden infolge des Verlustes, des Verschwindens oder des Diebstahls eines elektronischen Datenträgers, einschließlich der aufgezeichneten Daten, und die sich daraus ergebenden immateriellen Schäden
- **Dritten** verursachte Schäden, die durch die Verschmutzung des Bodens, des Wassers oder der Luft entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Schäden die direkte Folge eines Unfalls sind
- Schäden, die hervorgehen aus der Verantwortung und Haftung der Führungskräfte der Rechtspersonen infolge von Taten, die sie in ihrer leitenden Aufgabe begangen haben.

1.5. Garantierte Beträge

Wir gewähren unsere Garantie in Höhe von

- 18.423.146,74 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung der Schäden mit Körperverletzung
- 921.157,33 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung von Sachschäden.

Gerichtliche, administrative oder wirtschaftliche Geldbußen, Vergleiche, Vollstreckungsstrafen und Entschädigungen als Maßnahmen strafender oder abschreckender Natur, wie in einigen ausländischen Rechtssystemen, sowie die gerichtlichen Kosten der Strafverfolgung gehen nicht zu unseren Lasten.

2. DIE VERARBEITUNG DER DATEN ZU IHRER PERSON

2.1. Umfang der Garantie

Wir verpflichten uns, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, wenn ein **Versicherter** Opfer eines **Unfalls** wird, der sich aufgrund seiner Teilnahme an der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen **Tätigkeit** ereignete einschliesslich für die Vereine mit einer jährlichen Deckung, während der 3 Veranstaltungen pro Jahr, die die folgenden sein können: Festessen, Essen, Abendessen, Grillveranstaltungen oder Tanzabende.

Der Nachweis des **Unfalls** obliegt dem **Versicherten**.

Die Garantie erstreckt sich auf

- Ertrinken
- die bei der Rettung von gefährdeten Personen oder Gütern erlittenen Verletzungen
- Zerrungen und Risse von Muskeln, Sehnen oder Bändern infolge einer anomalen und plötzlichen Anstrengung, verursacht durch eine äußere Ursache
- unbeabsichtigte Vergiftung und Ersticken
- Komplikationen der ursprünglichen Verletzungen
- Behandlungen durch Strahlungen, die durch einen gedeckten **Unfall** erforderlich werden.

Für die Organisation der versicherten **Tätigkeit** müssen uns die laut Vorschrift erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Wenn die Anlagen, in denen sie ausgeübt wird, den Vorschriften über den Brandschutz und die Sicherheit von Personen unterliegen, muss der Versicherungsnehmer die Zulassung der zuständigen Behörden erhalten haben und sie an uns weiterleiten. Sämtliche vorgeschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen und während der gesamten in der Genehmigung oder Zulassung angegebenen Dauer aufrechtzuerhalten.

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

2.2. Territoriale Erweiterung

Wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in Belgien hat und dort normalerweise wohnt oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, sofern sie ihren Gesellschaftssitz in Belgien hat, gelten die Garantien. Soweit die angezeigten **Tätigkeiten** gewöhnlich in Belgien ausgeübt werden gilt diese Garantie in allen Ländern des geographischen Europas und in den Mittelmeerländern, d.h.

Albanien, Algerien, Deutschland, Andorra, Österreich, (der Europäische Teil von) Aserbaidschan, Belgien, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Ägypten, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich (der Europäische Teil von) Georgien, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Israel, Italien, (der Europäische Teil von) Kasachstan, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien (FYROM), Malta, Marokko, Republik Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, (der Europäische Teil von) Russland, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vatikan.

Die dazugehörigen Inseln sind ebenfalls abgedeckt.

Diese Garantie gilt auch auf den Azoren, den Kanaren und Madeira.

Mittels ausdrücklichen Vermerks in den Besonderen Bedingungen kann die persönliche Unfallgarantie auf andere Länder erweitert werden.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nicht mehr in Belgien hat oder dort normalerweise nicht mehr wohnt, oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, ab dem Zeitpunkt, ab dem sie ihren Gesellschaftssitz nicht mehr in Belgien hat, endet die Versicherung am Datum des Umzugs.

2.3. Ausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind

- Allergische Erkrankungen oder Intoleranzen infolge eines **Unfalls**
- Eingeweidebrüche oder Bandscheibenvorfälle, Krampfadern und deren Komplikationen
- Komplikationen und **Unfälle**, die auf ärztliche und chirurgische Behandlungen zurückzuführen sind, die nicht aufgrund eines gedeckten **Unfalls** erforderlich sind
- subjektive oder psychische Störungen ohne organischen Befund
- Krankheiten im Allgemeinen, selbst wenn sie aus Insektenstichen oder Insektenbissen resultieren. Fälle von Tollwut, Milzbrand und Tetanus infolge eines **Unfalls** im Rahmen der Garantie sind jedoch gedeckt
- Verletzungen oder Todesfall, die aus einem **Kernrisiko** resultieren
- **Unfälle**, die aus einem der nachstehenden Fälle groben Verschuldens des **Versicherten** hervorgehen
 - Teilnahme an der versicherten **Tätigkeit** im Zustand der Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen, die auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen sind und durch die der **Versicherte** die Kontrolle über seine Handlungen verliert
 - Nichtbeachtung der für ihn geltenden Sicherheitsnormen seitens des **Versicherten** bei der Ausübung der versicherten **Tätigkeit**, wenn die schädigenden Folgen unvermeidlich waren
- **Unfälle**, die Folge einer vorsätzlichen Handlung, Selbstmord oder Selbstmordversuch des **Versicherten** sind
- durch eine Naturkatastrophe verursachte **Unfälle**
- **Unfälle**, die der **Versicherte** erleidet, während er sich an **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Volksbewegungen, Sabotage, Arbeitskonflikten beteiligt**.

Durch **Terrorismus** verursachte **Unfälle** sind nicht ausgeschlossen.

2.4. Entschädigungen

■ Wichtige nähere Angaben

Für die Berechnung unserer Leistungen werden ausschließlich die Folgen berücksichtigt, die der **Unfall** für einen gesunden, physiologisch und anatomisch normalen Organismus gehabt hätte.

Wenn ein vorheriger Zustand oder eine Krankheit, die schon vorher bestand oder hinzukommt, die Folgen eines **Unfalls** verschlimmern, entschädigen wir lediglich die Folgen, die der **Unfall** ohne sie hätte.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Garantie gewährt wird und innerhalb ihrer Einschränkungen verpflichten wir uns, Folgendes zu zahlen

■ Im Todesfall

den in den Besonderen Bedingungen genannten versicherten Betrag, wenn der Todesfall innerhalb von drei Jahren nach dem **Unfall**, der ihn verursacht hat, eintritt.

Die Zahlung wird geleistet an den Ehepartner des Verunfallten, in dessen Ermangelung an seine Kinder, in deren Ermangelung, an seine gesetzlichen Erben, in deren Ermangelung an seine Vermächtnisnehmer.

Jedoch wenn infolge des **Unfalls** innerhalb von drei Jahren der Todesfall eintritt, wird der gezahlte Betrag um den Betrag verringert, der bereits eventuell für dauerhafte Invalidität gezahlt worden ist.

Tritt vor Konsolidierung der Verletzungen ein Todesfall ein, der keine Folge des **Unfalls** ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Wir sind nur zur Rückerstattung der Beerdigungskosten gehalten, bei einem Höchstbetrag von 1.250 EUR, wenn es keinen Ehegatten, kein Kind, keinen Erben und keinen Vermächtnisnehmer gibt.

Diese Kosten werden der natürlichen Person erstattet, die sie tatsächlich aufgebracht hat.

Die Versicherungssummen im Todesfalle oder im Falle der Dauerinvalidität können nicht kumuliert werden.

■ Im Fall einer Erwerbsunfähigkeit

Einen Prozentsatz des in den Besonderen Bedingungen genannten **versicherten** Betrags, der dem physiologischen Invaliditätsgrad, welcher dem Versicherten auf OBIT-Basis zuerkannt wurde, entspricht. Dieser Prozentsatz wird nach Maßgabe der am Tage der Konsolidierung oder längstens bis zu drei Jahren nach dem **Unfall** beobachteten Folgerscheinungen bestimmt, ungeachtet des ausgeübten Berufs.

Die Zahlung wird an den Geschädigten oder an seine gesetzlichen Vertreter geleistet.

Die Verletzungen von schon versehrten Gliedmaßen oder Organen werden nach Maßgabe des Unterschieds zwischen dem Zustand des Glieds oder des Organs vor und nach dem **Unfall** entschädigt.

■ Bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit

das in den Besonderen Bedingungen genannte Tagegeld.

Die Tagesentschädigung ist erst ab dem 31. Tag nach dem Anfang der Unfähigkeit geschuldet und während maximal 1 Jahr ab dem Tag des Unfalls.

Die Entschädigung ist in Gänze fällig, wenn der **Versicherte** nicht in der Lage ist, seinen beruflichen Tätigkeiten nachzugehen. Die Entschädigung ist proportional zum Grad der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit fällig, wenn der **Versicherte** seinen beruflichen Tätigkeiten teilweise nachkommen kann. Ohne gegenteiligen Vermerk in den besonderen Bedingungen ist keine Tagesentschädigung geschuldet, wenn der Unfähigkeitsgrad 25% unterschreitet.

Für einen **Versicherten**, der am Tag des **Unfalls** keinerlei Tätigkeit zu beruflichen oder Erwerbszwecken nachgeht, ist kein Tagegeld fällig.

Die Zahlung wird an den Geschädigten oder an seine gesetzlichen Vertreter geleistet.

■ Im Falle einer ärztlichen Behandlung

Alle Behandlungskosten auf Vorlage von Belegen bis zum Zeitpunkt der Konsolidierung der Verletzungen, längstens jedoch drei Jahre nach dem Datum des **Unfalls**.

Die Deckung wird erst nach Abzug der von jedem **Drittzahler** erhaltenen Leistungen gewährt.

Die Garantie ist auf jeden Fall auf den in den Besonderen Bedingungen genannten versicherten Betrag begrenzt. Die Kosten der ersten Beförderung eines schwerverletzten **Versicherten** werden höchstens bis zu den in der beim Belgischen Roten Kreuz geltenden Skala für die Beförderung von Verletzten festgesetzten Summen übernommen.

■ Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten medizinischer Art wird ein außergerichtliches Gutachten eingeholt. Zu diesem Zweck benennt jede Partei einen Vertrauensarzt ihrer Wahl. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen bestimmen sie einen dritten Arzt, der die Aufgabe hat, einen Stichentscheid herbeizuführen. Ihre Entscheidung ist endgültig und unwiderruflich.

Falls die beiden angezeigten Vertrauensärzte sich nicht einigen über die Wahl des dritten Arztes, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag der zuerst handelnden Partei durch das Gericht.

Jede Partei trägt die Vergütung des von ihr bestimmten Vertrauensarztes und zur Hälfte die Kosten und Vergütung des dritten Arztes.

3. DIE SCHADENSFÄLLE UND UNFÄLLE

3.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall oder Unfälle

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Bei Nichteinhaltung und falls daraus ein Nachteil für uns entsteht, reduzieren wir unsere Leistungen um diesen Nachteil.
Wenn diese Verpflichtung nicht eingehalten wurde, werden wir bei jeder Absicht, uns irrezuführen, unsere Garantie ablehnen.

Es versteht sich von selbst, dass Sie und die anderen **Versicherten** sämtliche erforderlichen und angemessenen Maßnahmen treffen müssen, um das Eintreten eines **Schadensfalls** oder eines **Unfalls** zu verhindern.

Sollte dennoch ein **Schadensfall** ein **Unfall** eintreten, verpflichten Sie und die anderen **Versicherten** sich **Dessen Folgen zu mindern, d.h.**

- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** oder des **Unfalls** abzumildern
- eine unnötige Veränderung der Lage der beschädigten Güter zu vermeiden und vor der Reparatur unsere Zustimmung einzuholen
- auf jedwede Anerkennung der Haftung oder Entschädigung bzw. Zusicherung einer Entschädigung zu verzichten. Es versteht sich von selbst, dass der **Versicherte** das Vorliegen des Tatbestands anerkennen, ersten finanziellen Beistand oder sofortige medizinische Versorgung für ein eventuelles Opfer übernehmen kann

Ihn zu melden, d.h.

- uns genau über seine Umstände, seine Ursachen, den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu benachrichtigen, und auf jeden Fall **spätestens innerhalb von 8 Tagen**

bei seiner Regelung mitzuwirken, d. h.

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu besorgen oder uns zu gestatten, uns diese zu verschaffen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, sofort nach Eintritt des **Schadensfalls** alle Belege des Schadens zu sammeln, einschließlich der beschädigten Teile, und sie uns unverzüglich zuzustellen
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und sie bei ihren Ermittlungen zu unterstützen
- uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Abgabe, Mitteilung oder Zustellung alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Akten in Bezug auf den **Schadensfall** oder den **Unfall** besorgen.

3.2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Wir verpflichten uns, die Schadensfolgen bestmöglich zu bearbeiten.

Ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Garantien und innerhalb deren Grenzen verpflichten wir uns, uns für Sie selbst oder für den **Versicherten** einzusetzen und den Geschädigten nötigenfalls an Ihrer Stelle zu entschädigen.

3.3. Unser Rückgriffsrecht

Bei allen Haftpflichtversicherungen behalten wir uns ein Rückgriffsrecht Ihnen und gegebenenfalls einem anderen **Versicherten** als Ihnen gegenüber vor, und zwar in allen Fällen, in denen wir laut Gesetz oder Versicherungsvertrag unsere Leistungen ablehnen oder mindern können, aber in denen wir die geschädigte Person dennoch entschädigen müssen.

Das Rückgriffsrecht bezieht sich auf die Zahlung der Entschädigungen, deren Hauptbetrag wir zu zahlen haben, sowie auf die gerichtlichen Kosten und die Zinsen. Es bezieht sich auf unsere **beschränkten Nettoausgaben**, wenn es einem mittlerweile volljährigen **Versicherten** gegenüber ausgeübt wird, der zum Zeitpunkt des schadenverursachenden Ereignisses, für das er haftbar ist, minderjährig war.

3.4. Selbstbeteiligung

Für die Haftpflichtgarantien

Eine Selbstbeteiligung von 126,68 EUR pro schadensauslösendes Ereignis ist für Sachschäden anwendbar.

Für die Persönliche Unfallgarantie

Eine Selbstbeteiligung von 50 EUR pro Unfall bleibt zu Lasten des Geschädigten.

3.5. Indexierung

Für die Haftpflichtgarantien

Die versicherten Beträge werden der Entwicklung der Verbraucherpreisindexziffer entsprechend angepasst, wobei der Basisindex der vom Januar 2001 ist, d.h. 177,83 (Grundlage 1981=100).

Im **Schadensfall** ist der im Monat vor dessen Eintreten gültige Index anwendbar.

Für die Persönliche Unfallgarantie

Die Versicherungssummen im Todesfall, bei bleibender Invalidität, zeitweiliger Unfähigkeit, Behandlungskosten (sowie die Selbstbeteiligung) und die entsprechende Prämie sind nicht indexiert.

4. DIE RECHTSSCHUTZGARANTIE

Diese Garantien werden Ihnen nur gewährt, wenn aus Ihren Besonderen Bedingungen hervorgeht dass Sie sie abgeschlossen haben.

Die Bearbeitung von Rechtsschutzschadensfällen wird von Legal Village A.G., übernommen, einer selbständigen und auf die Bearbeitung dieser Schadensfälle spezialisierten Gesellschaft, die wir mit der Verwaltung von Rechtsschutzschadensfällen beauftragen.

Unter Schadensfall wird jede Rechtstreitigkeit, durch die der **Versicherte** dazu veranlasst wird, bis zu und einschliesslich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der **Versicherte** vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht, verstanden.

Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere **versicherte** oder **Dritte** Personen aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger Schadensfall. Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass ein Schadensfall enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder Rechtsstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

4.1. Juristischer Beistand – Legal Village Info: 078 15 15 56

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadenverhütung und Information in rechtlichen Fragen

Wenn ein **Versicherter**, auch außerhalb des Bestehens jedes Schadensfalls, nähere Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er unsere juristische Informationsabteilung telefonisch in Anspruch nehmen.

■ Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine telefonische juristische Erstberatung. Juristische Fragen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet. Die Informationen sind auf den vorliegenden Teil beschränkt.

■ Kontaktherstellung zu Fachleuten

Hierbei handelt es sich um die Kontaktherstellung zwischen dem **Versicherten** und Fachleuten (Rechtsanwälten oder Sachverständigen) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird. Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die spezialisiert sind auf das vom Schadensfall betroffene Rechtsgebiet.

Alleiniges Ziel unserer Intervention ist es, dem **Versicherten** die Kontaktdaten eines oder mehrerer Experten mitzuteilen, wir haften jedoch nicht für die Qualität und den Preis der vom Leistungserbringer durchgeführten Interventionen, der vom **Versicherten** selbst kontaktiert wird.

4.2. Rechtsschutz

Gegenstand des Rechtsschutzes: Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg

■ Außergerichtliche Verteidigung der rechtlichen Interessen

Wir verpflichten uns, dem **Versicherte** im Fall eines gedeckten Schadens zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder falls notwendig mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

■ Gerichtliche Verteidigung der Interessen

Wir verpflichten uns, zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen die Kosten einer gerichtlichen Wahrnehmung Ihrer Interessen zu übernehmen, sofern auf gütlichem Weg keine Einigung erzielt wird.

Wir decken im Rahmen der Privatlebensversicherung

- die Kosten der strafrechtlichen Verteidigung des **Versicherten**, wenn er wegen Verletzung der Gesetze und Vorschriften und/oder wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzungen im Rahmen der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen **Tätigkeit** verfolgt wird
- den zivilrechtlichen Regress des **Versicherten**, wenn er die Wiedergutmachung von Personen- oder Sachschäden fordert, die im Rahmen der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen **Tätigkeit** erlitten werden, für die ein **Dritter** ihm gegenüber haftet, ausschliesslich kraft der Paragraphen 1382 bis 1386bis des Zivilgesetzbuches oder für den die **Organisation** ihm gegenüber zivilrechtlich haftet, kraft des Artikels 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** und dessen Ausführungsbestimmungen. Im Falle des zivilrechtlichen Regresses sind durch **Terrorismus** verursachte Schadensfälle nicht ausgeschlossen.

Wir decken nur bei ausdrücklichen Vermerk in den Besonderen Bedingungen

■ Schadensfälle verursacht durch

- Schäden verursacht durch Gärten, deren Oberfläche ein Hektar überschreitet und die an die in der Versicherung einbegriffenen Gebäude angrenzen oder nicht
- Schäden verursacht durch Reitpferde, von denen ein **Versicherter** Eigentümer ist und durch Tiere, die keine Haustiere sind
- Schäden verursacht durch die Benutzung von Segelschiffen von mehr als 300 kg oder Motorschiffen von mehr als 10 CV DIN (u.a. Wasserscooter und Jetski ...), die entweder einem **Versicherten** gehören oder von ihm gemietet werden.

Wir decken nicht

■ Schadensfälle, die aus Fahrten hervorgehen

Wir decken nicht die Schadensfälle, die hervorgehen aus der Benutzung

- von **Luftfahrzeugen** durch den **Versicherten**, ausser in seiner Eigenschaft als Insasse
- eines Kraftfahrzeugs, das für in Belgien Versicherungspflicht besteht, unter Ausschluss des zivilrechtlichen Regresses zur Wiedergutmachung des vom **Versicherten** als Insasse eines solchen Fahrzeugs erlittenen Schadens.

Gedeckt sind jedoch Schadensfälle bezüglich der von den **Versicherten** erlittenen oder den **Dritten** durch die **Versicherten** zugefügten Schäden, wenn sie ein der gesetzlichen Haftpflichtversicherung unterliegendes Landkraftfahrzeug oder Schienenfahrzeug lenken, ohne das dazu gesetzlich erforderliche Alter erreicht zu haben und ohne Wissen ihrer Eltern, der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen und des Fahrzeughalters.

■ Schadensfälle, die aus Schäden, hervorgehen, die durch eine Pflichtversicherung gedeckt sind

Wir decken nicht die Schadensfälle, die hervorgehen aus Schäden, für die der **Versicherte** eine zivilrechtliche Haftpflicht trägt, wofür eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht. Wir decken jedoch Schadensfälle in Bezug auf Schäden, die aus der Haftpflicht des **Versicherten** als **Freiwilliger** hervorgehen, gemäss dem Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen**.

■ Schadensfälle, die aus einer vorsätzlichen Handlung hervorgehen

Wir decken nicht die Schadensfälle bezüglich der persönlichen Haftpflicht des **Versicherten**, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat und eine vorsätzliche Handlung begeht.

■ Schadensfälle, die aus grobem Verschulden resultieren

Wir decken nicht den zivilrechtlichen Regress zur Wiedergutmachung der Schäden, die der **Versicherte**, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, erlitt und die, sei es auch nur teilweise, aus einem groben Verschulden in einem der folgenden Fälle herrühren, deren Urheber der **Versicherte** ist

- Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen ist und wodurch der **Versicherte** die Kontrolle über seine Handlungen verliert
- vom **Versicherten** physisch oder verbal provozierte Handgreiflichkeiten.

■ **Schaden gegen den Versicherungsnehmer**

Wir decken keine Regressansprüche des **Versicherten** gegen den Versicherungsnehmer, es sei denn, der **Versicherte** ist ein Freiwilliger.

■ **Schadensfälle vertraglicher Art**

Wir decken keine zivilrechtlichen Regresse zur Wiedergutmachung eines aus der Schlechterfüllung eines Vertrags hervorgehenden Schadens, auch wenn der Vertragspartner auf einer ganz anderen Grundlage irgendwelcher Art haftbar gemacht wird. Wir decken jedoch den Regress hinsichtlich einer Wiedergutmachung von Körperschäden.

Wir decken keine Schadensfälle, die ihren Ursprung finden in den vertraglichen Beziehungen des Geschädigten mit einem Arzt, einem Apotheker, einer Pflegeeinrichtung, dem Ausübenden eines ärztlichen Hilfsberufes oder einem Tierarzt, auch wenn Letztere auf einer ganz anderen Grundlage irgendwelcher Art haftbar gemacht werden. Wir decken keine zivilrechtlichen Regresse, die ausgeübt werden gegen die Person, der der **Versicherte** bewegliche oder unbewegliche Güter oder Tiere anvertraut hat.

■ **Schadensfälle in Bezug auf abgetretene Rechte**

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Lage, die zum Schadensfall geführt hat, abgetreten wurden.

■ **Schadensfälle in Bezug auf Rechte von Dritten**

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf die Rechte von **Dritten**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend machen würde.

■ **Schadensfälle in Bezug auf Immobilien**

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf Gebäude oder Gebäudeteile im Bau, Wiederaufbau oder Umbau.

■ **Schadensfälle in Bezug auf die Jagd**

Wir decken keine Schadensfälle, die aus Schäden hervorgehen, die vom **Versicherten** verursacht oder erlitten werden in seiner Eigenschaft als Jäger, Veranstalter oder Leiter von Jagdpartien, Eigentümer oder Mieter eines Jagdreviers.

■ **Schadensfälle in Bezug auf die Umwelt**

Wir decken keine Schadensfälle bezüglich der vom **Versicherten** erlittenen Schäden, die hervorgehen aus

- Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere am Boden, an der Luft und am Wasser
- Verschmutzungen und Umweltbelastungen, u.a. durch Lärm, Staube, Wellen und Strahlungen, Entzug von Sicht, Luft oder Licht
- Erdbeben oder Bodenbewegungen.

Wir decken keine Schadensfälle bezüglich der Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen.

■ **Schadensfälle in Bezug auf Sonderfälle**

Wir decken nicht

- Schadensfälle, die aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegung, Arbeitskonflikt** oder **Terrorismus** hervorgehen
- Schadensfälle, die aus in Belgien eingetretenen Naturkatastrophen hervorgehen.

Spezifisch für die **Organisation**, die **Freiwillige** im Rahmen der Pflichtversicherung der ausservertraglichen zivilrechtlichen Haftung dieser **Organisation**, decken wir ebenfalls keine Schadensfälle in Bezug auf

- Schäden die der **Organisation** verursacht werden
- Sämtliche Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Asbest und/oder dessen schädliche Eigenschaften sowie durch andere Werkstoffe, die Asbest in irgendeiner Form enthalten, hervorgerufen werden
- Schäden infolge des Verlustes, des Verschwindens oder des Diebstahls eines elektronischen Datenträgers, einschließlich der aufgezeichneten Daten, und die sich daraus ergebenden immateriellen Schäden
- **Dritten** verursachte Schäden, die durch die Verschmutzung des Bodens, des Wassers oder der Luft entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Schäden die direkte Folge eines Unfalls sind

- Schäden, die hervorgehen aus der Verantwortung und Haftung der Führungskräfte der Rechtspersonen infolge von Taten, die sie in ihrer leitenden Aufgabe begangen haben.

4.3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Wenn der Regress gegen einen ordnungsmässig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftbaren **Dritten** geltend gemacht wird, so zahlen wir dem **Versicherten** die Entschädigung der Personenschäden zu Lasten dieses **Dritten**, bis zu 12.500 EUR pro Schadensfall, wenn keine öffentliche oder private Einrichtung Schuldner derselben erklärt werden kann.

Die Leistung ist nicht fällig, wenn der Sachschaden oder Personenschaden, der dem **Versicherten** entstand, aus Terrorismus, Diebstahl, Diebstahlversuch, Erpressung, Betrug, Betrugsversuch, Einbruch, Aggression, Vandalismus oder Verstoß gegen den öffentlichen Glauben resultiert. Die Gesellschaft hilft dem **Versicherten** bei der Einreichung seines Entschädigungsantrags beim Hilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten oder jeder anderen Einrichtung die in dem Land, in dem der Antrag zu stellen ist, vergleichbare Aufgaben erfüllt, um seine Interessen zu verteidigen.

4.4. Besondere Bestimmungen Rechtsschutz

Umfang unserer Garantie in der Zeit

Wir intervenieren bei Schadensfällen, die aus einem während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetretenen Ereignis hervorgehen, sofern der **Versicherte** jedoch vor dem Vertragsabschluss von der Lage, die zu dem Schadensfall geführt hat, keine Kenntnis hatte oder wenn er beweist, dass es ihm unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Lage Kenntnis zu haben.

Im Falle eines ausservertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der **Versicherte**, sein Verfahrensgegner oder ein **Dritter** begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Der Schadensfall muss uns spätestens 60 Tage nach dem Vertragsablauf gemeldet werden, ausser wenn der **Versicherte** nachweist, dass er uns so schnell wie es vernünftigerweise möglich war, benachrichtigt hat.

Territoriale Ausdehnung

Diese Garantie gilt in allen Ländern des geografischen Europa sowie in den Mittelmeeranrainerstaaten, d. h. Albanien, Algerien, Deutschland, Andorra, Österreich, (der Europäische Teil von) Aserbaidschan, Belgien, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Ägypten, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich (der Europäische Teil von) Georgien, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Israel, Italien, (der Europäische Teil von) Kasachstan, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien (FYROM), Malta, Marokko, Republik Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, (der Europäische Teil von) Russland, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vatikan. Die dazugehörigen Inseln sind ebenfalls abgedeckt. Diese Garantien gelten auch auf den Azoren, den Kanaren und Madeira. Durch ausdrücklichen Vermerk in den Besonderen Bedingungen kann diese Garantie auf andere Länder erweitert werden.

Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten wir uns

- den Vorgang im besten Interesse des **Versicherten** zu bearbeiten
- den **Versicherten** über den Fortgang seines Falls zu informieren

Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Falls diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, setzen wir die Entschädigungen und/oder geschuldeten Beteiligungen herab oder heben sie auf, oder fordern von Ihnen die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und/oder Kosten im Zusammenhang mit dem Schadensfall.

Sie selbst oder ggf. der **Versicherte** verpflichten sich

Den Schadensfall melden

- uns schnell und genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten, spätestens **innerhalb von 8 Tagen** nach Eintritt des Schadensfalls

An der Regelung des Schadensfalls mitwirken

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die ordnungsgemäße Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und uns zu ermächtigen, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck sollen Sie ab dem Eintritt des Schadensfalls darauf achten, sämtliche Belege des Schadens zu sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und diese bei ihren Feststellungen zu unterstützen
- uns alle Vorladungen, Streitverkündungen, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln
- persönlich erscheinen zu den Verhandlungen, wo Ihre Anwesenheit oder die der **versicherte** erforderlich ist
- alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls zu mindern.

Freie Wahl des Rechtsanwalts oder Sachverständigen

Wir behalten uns das Recht vor, sämtliche erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Schadensfall gütlich zu schlichten. Wir informieren den **Versicherten** über die Zweckmäßigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten oder an dessen Durchführung teilzunehmen.

Dem **Versicherten** steht es frei, wenn er auf ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schlichtungsverfahren zurückgreifen muss, einen Rechtsanwalt oder eine andere Person zu wählen, die über die laut Gesetz verlangten Qualifikationen für das Verfahren verfügt, um seine Interessen zu verteidigen, zu repräsentieren und ihnen zu dienen.

Im Falle einer Schlichtung, einer Mediation oder einer anderen anerkannten außergerichtlichen Möglichkeit zur Beilegung von Konflikten, steht es dem Versicherten frei, eine Person auszuwählen, die über die dafür erforderlichen Qualifikationen verfügt und für diesen Zweck benannt ist.

Wenn zwischen dem **Versicherten** und seinem Versicherer ein Interessenkonflikt eintritt, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder, wenn er es bevorzugt, eine andere Person mit den Qualifikationen zu wählen, die das Verfahrensrecht verlangt.

Wir stehen zur Verfügung des **Versicherten**, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Interessenkonflikt

Wenn zwischen dem **Versicherten** und uns ein Interessenkonflikt eintritt, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen.

Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, darf der **Versicherte** sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beraten lassen, wenn über die für die Regulierung des Schadensfalls einzunehmende Haltung eine Meinungsverschiedenheit besteht, und nachdem wir ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner Auffassung zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, so erstatten wir die Hälfte der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren wir ihm unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, so gewähren wir unsere Garantie, einschliesslich der Kosten und Gebühren der Beratung, unabhängig vom Ergebnis des eingeleiteten Verfahrens.

Höhe unserer Garantie

Unsere Garantie ist auf 15.000 EUR pro Schadensfall beschränkt. Bei Schäden, die unter den **Versicherten** gedeckt sind, ist jedoch die Garantie auf 10.000 EUR je Schadensfall begrenzt.

Wenn verschiedene **Versicherte** in einen Schadensfall verwickelt sind, bestimmen Sie die Prioritäten mit, die beim Ausschöpfen unseres Garantiebetrags zu berücksichtigen sind.

Wenn ein anderer **Versicherter** als Sie selbst Rechte gegen einen anderen **Versicherten** geltend machen möchte, ist die Garantie nicht erworben.

Wenn ein Schadensfall in den Anwendungsbereich mehrerer gemäß diesem Vertrag und Ihren Besonderen Bedingungen gedeckten Rechtsschutzgarantien fällt, steht nur einer unserer Garantiebeträge zur Verfügung.

Wir übernehmen

Je nach den zwecks der Lösung des gedeckten Schadensfalls erbrachten Leistungen, die Kosten bezüglich des besagten Schadensfalls, nämlich

- die Kosten für die Anlegung und Bearbeitung der Akte durch uns
- die Gutachterkosten
- die Kosten eines gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des **Versicherten**, einschliesslich der Gerichtskosten für Strafverfahren
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn die **versicherte** Person gerichtlich dazu verpflichtet ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, ausser wenn der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen. Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts anomal hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte**, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, zu unseren Lasten über diese Rechnung zu entscheiden. Anderenfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention im Verhältnis zum erlittenen Nachteil zu beschränken.
- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom **Versicherten** im angemessenen Rahmen aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird
- die Kosten für einen von der gemäß Gesetz eingerichteten Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter.
- der Beitrag zum Haushaltsfonds für die Rechtshilfe zweiter Linie für nicht befreite Zivilverfahren. Nicht übernommen wird der Beitrag zum Haushaltsfonds bezüglich der Rechtshilfe der zweiten Linie in Strafsachen.

Wir übernehmen nicht

- die Kosten und Honorare, die vom **Versicherten** vor der Schadensfallanzeige oder später aufgebracht werden, ohne uns zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Geldbußen, Säumniszuschläge, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten, sowie die Eintragungskosten
- Schadensfälle, deren Hauptbetrag des Streitwerts 126,68 EUR indexiert nicht überschreitet, wobei der Basisindex vom Januar 2001 gilt, d.h. 177,83 (Basis 100 im Jahr 1981). Wir übernehmen jedoch keine Schäden zwischen **Versicherten**, deren Hauptsumme 253,27 EUR (indexiert) nicht überschreiten kann.
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwerts unter 1.240 EUR liegt
- die mit einem vor einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfahrensgerichtshof geführten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.
- die mit der Wahl eines nicht bei der belgischen Anwaltschaft registrierten Rechtsanwalts, wenn die Rechtssache in Belgien verhandelt werden muss

Subrogationsrecht

Wir übernehmen die Rechte des **Versicherten** für die Wiedererlangung der von uns zu Lasten genommenen Beträge und unter anderem eine eventuelle Verfahrensentzündung.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ihr Vertrag unterliegt belgischem Recht und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen sowie jeder anderen heutigen oder zukünftigen Vorschrift.

5.1. Das Leben des Vertrags

5.1.1. Die Versicherungsvertragspartner

Sie

Der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die den Vertrag abschliesst.

Wir

AXA Belgium, Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0039 für die Ausübung der Sparten Leben und Nichtleben (K.E. 04.07.1979, B.S. 14.07.1979) • Place du Trône 1 - B-1000 Brüssel • (Belgien) • Internet: www.axa.be • Tel.: (02) 678 61 11 • Fax: (02) 678 93 40 • Nr. ZDU : Mwst. BE 0404.483.367 RJP Brüssel.

Schadensfälle im Rahmen des Rechtsschutzes werden bearbeitet von Legal Village A.G. mit Sitz in der Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel, Tel.: 02 678 55 50 – Fax: 02 678 53 60 - MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einer auf **Schadensfälle** in Bezug auf der Rechtsschutzversicherung spezialisierten Gesellschaft.

AXA Belgium beauftragt Legal Village mit der Verwaltung von **Schadensfällen**, die sich auf die Verträge ihres Versicherungsportfolios der Sparte Rechtsschutz beziehen, gemäß den Bestimmungen von Artikel 4.b des Königlichen Beschlusses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

5.1.2. Die Bestandteile des Versicherungsvertrags

Die Versicherungsanfrage oder der Versicherungsantrag

Er enthält sämtliche Merkmale des Risikos, die Sie uns mitteilen, damit wir Ihre Anforderungen erfüllen und Ihren Versicherungsvertrag erstellen können.

Die Besonderen Bedingungen

Sie sind der individuell auf Ihre spezifische Situation zugeschnittene Ausdruck der Versicherungsbedingungen und sie enthalten die tatsächlich gewährten Garantien. Sie ergänzen die Allgemeinen Bedingungen und ersetzen sie in den Fällen, in denen sie diesen widersprechen sollten. Wenn Sie wünschen, dass bestimmte in den Allgemeinen Bedingungen enthaltene Ausschlüsse gestrichen werden und wir Ihrem Antrag stattgeben, wird dies in Ihren Besonderen Bedingungen vermerkt.

Die Allgemeinen Bedingungen

5.1.3. Unsere Empfehlungen

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

Bei Vertragsabschluss, Wir bitten Sie

- den Versicherungsantrag richtig auszufüllen
- uns alle Ihnen bekannten Umstände genauestens anzuzeigen, von denen Sie angemessenerweise annehmen können, dass sie für uns Risikoabschätzungselemente bilden
- Uns die erforderlichen verordnungsrechtlichen Genehmigungen und/oder die Zulassung, die Sie von den zuständigen Behörden für die Organisation der versicherten **Tätigkeit** erhalten haben, zukommen zu lassen.

Während der Laufzeit der Versicherung

Wir bitten Sie, uns alle Änderungen mitzuteilen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

5.1.4. Ihr bevorzugter Ansprechpartner

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, Sie über Ihren Vertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht Ihnen ebenfalls zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem erheben sollte. Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie die Dienste unseres Customer Protection in Anspruch nehmen (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Problem auf diese Weise nicht gut gelöst ist, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen (Square de Meeûs 35 zu 1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.as) wenden. Sie können auch immer einen Richter hinzuziehen.

5.1.5. Inkrafttreten des Vertrags

Der Vertrag tritt zu dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

5.1.6. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die in den Besonderen Bedingungen angegebene Dauer abgeschlossen.

Wird er für ein Jahr abgeschlossen, verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien per Einschreiben, Zustellungsurkunde oder Einschreiben mit Rückschein mindestens drei Monate vor Vertragsende dagegen Einspruch erhebt.

5.1.7. Vertragsende

Sie können den Vertrag kündigen

Aus welchen Gründen ?	Unter welchen Bedingungen ?
<ul style="list-style-type: none"> ■ infolge eines Schadensfalls 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Verweigerung der Entschädigungszahlung
<ul style="list-style-type: none"> ■ im Falle einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen ■ im Falle einer Tarifänderung, außer wenn eine dieser Änderungen aus einer allgemeinen von der zuständigen Behörde auferlegten Anpassung hervorgeht 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand unserer Änderungsanzeige ■ innerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung der Tarifänderung
<ul style="list-style-type: none"> ■ im Falle einer erheblichen und dauerhaften Verminderung des Risikos 	<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn wir uns innerhalb von eines Monats ab Ihrem Antrag nicht über den Betrag der neuen Prämie einigen können
<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn die Frist zwischen dem Abschlussdatum und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags länger als 1 Jahr ist 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens
<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn wir den Vertrag oder eine der Garantien des Vertrags kündigen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sie können den kompletten Vertrag kündigen

Wir können den Vertrag kündigen

Aus welchen Gründen ?	Unter welchen Bedingungen ?
<ul style="list-style-type: none"> ■ infolge eines Schadensfalls 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Verweigerung der Entschädigungszahlung
<ul style="list-style-type: none"> ■ in den unter obigen Punkt 3 beschriebenen Fällen der Risikoerschwerung (seit 17) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb eines Monats ab dem Tage, an dem wir von der Erschwerung Kenntnis erhalten haben, wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätten ■ innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie nicht mit unserem Änderungsvorschlag einverstanden sind oder wenn Sie nicht innerhalb von einem Monat auf diesen Vorschlag reagiert haben
<ul style="list-style-type: none"> ■ bei Nichtzahlung der Prämie 	<ul style="list-style-type: none"> ■ unter den gesetzlich festgesetzten und im Ihnen von uns zugesandten Mahnungsschreiben angegebenen Bedingungen
<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn Sie eine der Garantien des Vertrags kündigen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ wir können den vollständigen Vertrag kündigen
<ul style="list-style-type: none"> ■ im Falle einer Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts, die den Deckungsumfang oder -betrag beeinträchtigen kann 	

Kündigungsform

Die Zustellung der Kündigung erfolgt

- entweder durch Einschreibebrief per Post
- oder per Zustellungsurkunde
- oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung.

Inkrafttreten der Kündigung

Wenn Sie den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tage

- der Einlieferung des Einschreibebriefes bei der Post
- der Zustellung des Zustellungsurkunde
- nach dem Datum der Empfangsbescheinigung des Kündigungsschreibens.

Wenn Sie im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, aber frühestens am Jahresverfalltag, an dem die Änderung hätte in Kraft treten können.

Wenn wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, ausser wenn das Gesetz eine kürzere Frist zulässt. Wir teilen Ihnen diese Frist mit in dem Einschreibebrief, den wir Ihnen zustellen.

Im Falle der Kündigung durch eine der Parteien nach einem **Schadensfall**, tritt die Kündigung nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung in Kraft. Diese Frist wird auf 1 Monat herabgesetzt, wenn der **Versicherte** seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, mit der Absicht, uns irrezuführen.

Automatischer Ablauf der Vertragszeit

Der Vertrag endet automatisch zum Datum des Tages, an dem das Interesse oder der Gegenstand der Versicherung nicht mehr besteht.

5.1.8. Korrespondenz

Alle für uns bestimmten Schreiben werden gültig an einen unserer Geschäftssitze in Belgien adressiert.

Alle für Sie bestimmten Schreiben werden gültig an die im Vertrag angegebene Adresse oder eine uns später mitgeteilte Adresse gerichtet.

5.1.9. Solidarität

Die Versicherungsnehmer, die jeweils denselben Vertrag unterzeichnen, sind jeder für das Ganze verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen, einzuhalten.

5.1.10. Verwaltungskosten

Wenn wir es unterlassen, Ihnen zu gegebener Zeit eine sichere, eintreibbare und unbestrittene Geldsumme zu zahlen und Sie uns eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung geschickt haben, werden wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten erstatten, die pauschal mit zweieinhalb Mal dem offiziellen Tarif der eingeschriebenen Sendungen von bpost berechnet werden.

Für jeden eingeschriebenen Brief, den wir Ihnen schicken werden, falls Sie es unterlassen sollten, uns eine Geldsumme mit den obigen Merkmalen zu zahlen, werden Sie uns dieselbe Entschädigung zahlen, zum Beispiel bei Nichtzahlung der Prämie.

5.2. Die Prämie

5.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung

Beim Vertragsabschluss, an jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausfertigung neuer Besonderer Bedingungen schicken wir Ihnen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

Die Prämie besteht zum einen aus dem Nettobetrag und zum anderen aus den Steuern, Beiträgen und Gebühren.

5.2.2. Nichtzahlung der Prämie

Die Nichtzahlung der Prämie kann schwere Folgen für die **Versicherten** haben. Sie kann nämlich zu der Unterbrechung unserer Garantien oder der Kündigung Ihres Vertrags gemäss den Gesetzesbestimmungen führen.

Bei Nichtzahlung der Prämie können Sie uns Verwaltungskosten schulden, wie weiter oben in den Allgemeinen Bestimmungen unter dem Titel "Verwaltungskosten" erwähnt.

3. Privatleben

Datenverantwortlicher

AXA Belgium SA, mit Geschäftssitz Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, registriert in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit Nr. 0404.483.367 (nachstehend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von AXA Belgium kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

Postsendung: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)

Place du Trône 1
1000 Brüssel

E-Mail: privacy@axa.be

Datenverarbeitungszwecke und Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium legitim von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder von **Dritten** erhalten hat, dürfen von AXA Belgium für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personendatei:
 - Verarbeitungen zwecks Erstellung und Aktualisierung der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten
 - über alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen.

- Diese Datenbanken werden auf der Grundlage von Angaben, die die betroffene Person gegenüber AXA Belgium macht, oder von Angaben aus vertrauenswürdigen externen Datenquellen auf dem neuesten Stand gehalten und ergänzt.
- Diese Datenverarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags oder Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- die Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Verarbeitungen, die ausgeführt werden: zwecks – automatischer/m oder nicht automatischer/m – Annahme oder Ausschluss von Versicherungsrisiken vor Abschluss oder bei zukünftigen Abänderungen des Versicherungsvertrags; zwecks Erstellung, Aktualisierung oder Kündigung des Versicherungsvertrags; zwecks – automatisch oder nicht automatisch ausgeführter – Eintreibung fälliger Prämien; zwecks Verwaltung von **Schadenfällen** und Regelungen von Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Ausführung des Versicherungsvertrags sowie der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- der Kundendienst:
 - Verarbeitungen, die im Rahmen der digitalen Dienste erfolgen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (z. B. das Anbieten von Instrumenten und Dienstleistungen zur einfacheren Verwaltung der Versicherungspolice, zum Zugang zu den mit der Police zusammenhängenden Unterlagen oder zur Vereinfachung der Formalitäten für die betroffene Person im Schadensfall).
 - Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienste erforderlich.
- Die Verwaltung der Vertragsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
 - Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Ausführung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
- die Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.
- die Bekämpfung der Geldwäsche und **Terrorismus**finanzierung:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Geldwäsche und **Terrorismus**finanzierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, erforderlich.
- Durchführung von Tests
 - Dies beinhaltet Verarbeitungen zur Entwicklung neuer oder aktualisierter Anwendungen und zur Gewährleistung des angemessenen Betriebs dieser Anwendungen.
 - Diese Verarbeitungen sind notwendig zur Wahrung der von AXA Belgium verfolgten berechtigten Interessen an der Entwicklung von Anwendungen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten oder zum Erbringen von Leistungen an ihre Kunden.
- Die Überwachung des Portfolios:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Überprüfung und ggf. Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.

- Statistische Erhebungen:
 - Verarbeitungen, die von AXA Belgium oder einem **Dritten** für verschiedenste statistische Erhebungen, u. a. in Bezug auf Verkehrssicherheit, Vorbeugung von Haushaltsunfällen, Brandschutzmaßnahmen, Verbesserung von Verwaltungsabläufen bei AXA Belgium, die Übernahme von Risiken und die Tarifierung ausgeführt werden.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf gesellschaftliches Engagement, Effizienzverbesserungen und Kompetenzsteigerungen in diesen Branchen.

- Risikomanagement und Kontrolle:
 - Dies beinhaltet Verarbeitungen durch AXA Belgium oder eine Drittpartei zur Wahrnehmung des Risikomanagements und der organisatorischen Kontrolle von AXA Belgium, einschließlich Inspektionen, Beschwerdeverwaltung sowie interne und externe Wirtschaftsprüfung.
 - Diese Verarbeitungen sind notwendig zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, oder aufgrund der berechtigten Interessen von AXA Belgium zur Sicherstellung angemessener Schutzmaßnahmen für die Kontrolle ihrer Tätigkeiten.

Sofern die Mitteilung persönlicher Daten zur Ausführung der oben genannten Ziele erforderlich ist, dürfen diese persönlichen Daten anderen Unternehmen der AXA Gruppe sowie mit ihr in Beziehung stehenden, anderen Unternehmen und/oder Personen (Anwälte, Sachverständige, Arbeitsärzte, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Wirtschaftsprüfer, Vertreter, Tarifierungsbegleitzbüro, Schadensregulierungsstellen, TRIP ASBL, Datassur und andere Branchenverbände) zur Verarbeitung im Rahmen dieser Zwecke übermittelt werden.

Diese Daten dürfen auch den Kontrollbehörden, zuständigen Ämtern sowie jedem öffentlichen oder privaten Organismus mitgeteilt werden, mit dem AXA Belgium unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung persönliche Daten austauschen könnte.

Sofern diese Person ebenfalls Kunde anderer Unternehmen innerhalb der AXA Gruppe ist dürfen diese persönlichen Daten von AXA Belgium in gemeinsamen Dateien zur Verwaltung der Personendatei, insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung von Identifizierungsdaten verwendet werden.

Während der Laufzeit der Police kann die betroffene Person von AXA Belgium spezifische Klauseln erhalten, z. B. eine Klausel, die für die Bearbeitung eines Anspruchs gilt. Diese spezifischen Klauseln haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Klausel und ihre Anwendbarkeit für die oben genannten Zwecke.

Verarbeitung von Daten für Direkt-Marketing-Zwecke

Die persönlichen Daten, die von der Person selbst mitgeteilt worden sind oder die AXA Belgium vorschriftsmäßig von Unternehmen der AXA Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen Unternehmen in Verbindung stehen sowie von **Dritten** erhalten hat, dürfen von AXA Belgium zu Direkt-Marketing-Zwecken (gewerbliche Aktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profilerstellung, Datenverknüpfung, Markenbekanntheit usw.), zur Verbesserung der Kenntnisse über (potentielle) Kunden verwendet werden sowie um diese über Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Diese Daten können auch anderen Unternehmen der AXA Gruppe und Unternehmen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen und/oder dem Versicherungsvermittler für Direkt-Marketing-Zwecke oder für gemeinsame Direkt-Marketing-Aktionen mit dem Ziel übermittelt werden, die Kenntnisse über gemeinsame (potentielle) Kunden zu verbessern, diese über ihre Aktivitäten, Produkte und jeweiligen Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Um optimale Dienstleistungen in Zusammenhang mit Direkt-Marketing zu erbringen, können diese persönlichen Daten Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Subunternehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, für andere Unternehmen der AXA Gruppe und/oder Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Entwicklung ihrer Wirtschaftsaktivität. Gegebenenfalls kann das Einverständnis der betroffenen Person für diese Verarbeitungen eingeholt werden.

Übertragung der Daten außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA Gruppe, die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in Beziehung stehen und denen die persönlichen Daten übermittelt werden, können sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch außerhalb ansässig sein. Im Falle der Übermittlung von Daten an **Dritte**, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt AXA Belgium die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen und vorgeschriebenen Bestimmungen. AXA Belgium garantiert insbesondere einen angemessenen Datenschutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln oder einschränkende Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (B. S. 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Abschrift der Maßnahmen anfragen, die AXA Belgium zwecks Übertragung von persönlichen Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, und eine entsprechende Anfrage an die folgende Adresse von AXA Belgium richten (Abschnitt „AXA Belgium“ kontaktieren).

Datenarchivierung

AXA Belgium bewahrt die sich auf den Versicherungsvertrag beziehenden persönlichen Daten während der gesamten Laufzeit der Vertragsbeziehung oder der Schadenfallregulierung auf. Dabei wird die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder Verjährungsfrist der bei Bedarf zu aktualisierenden Daten verlängert, um eventuelle Beschwerdeverfahren, die nach dem Ablauf der Vertragsbeziehung oder nach Abschluss einer Schadenfallregulierung geführt werden könnten, zu bearbeiten.

AXA Belgium bewahrt die persönlichen Daten, die sich auf die Weigerung von Angeboten beziehen oder auf Angebote, denen AXA Belgium nicht nachgegangen ist, bis zu fünf Jahre nach Ausgabe des Angebots oder nach Weigerung des Abschlusses auf.

Notwendigkeit der Übermittlung von persönlichen Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten über die betroffene Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die korrekte Ausführung des Vertrags verhindern.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der persönlichen Daten und sich selbst gegen jeden nicht genehmigten Zugriff, unsachgemäßen Umgang, jede Änderung oder Entfernung dieser Daten zu schützen.

In diesem Sinne befolgt AXA Belgium die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsstandards und überprüft regelmäßig die Sicherheitsstufe seiner Abläufe, Systeme und Anwendungen sowie die seiner Partner.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung zu erhalten, dass ihre persönlichen Daten bearbeitet werden oder nicht und, sofern diese bearbeitet werden, Zugang zu diesen Daten zu erhalten;
- ihre fehlerhaften oder unvollständigen persönlichen Daten korrigieren und ggf. vervollständigen zu lassen;
- ihre persönlichen Daten unter gewissen Umständen löschen zu lassen;
- die Bearbeitung ihrer persönlichen Daten unter gewissen Umständen einschränken zu lassen;
- aus persönlichen Gründen, die auf der Grundlage legitimer Interessen von AXA Belgium beruhende Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu verweigern. Der Datenverantwortliche sieht von der weiteren Verarbeitung der persönlichen Daten ab, ausgenommen er kann belegen, dass legitime und zwingende Gründe für die Datenverarbeitung gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu Direkt-Marketing-Zwecken, einschl. der Profilerstellung zu Direct-Marketing-Zwecken, zu verweigern;

- eine ausschließlich einer automatischen Datenverarbeitung zugrunde liegende Entscheidung, Profilerstellung einbegriffen, aus der sich für die betroffene Person rechtliche Folgen ergeben oder die sie erheblich beeinträchtigt, zu verweigern; sofern diese automatische Datenverarbeitung jedoch zwecks Abschluss oder Ausführung eines Vertrags erforderlich ist, hat sie das Recht auf einen persönlichen Kontakt mit AXA Belgium, auf die Vermittlung ihres persönlichen Standpunkts und die Anfechtung der Entscheidung von AXA Belgium;
- die persönlichen Daten, die Sie AXA Belgium mitgeteilt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten einem anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung dieser persönlichen Daten auf ihrem Einverständnis beruht oder zwecks Vertragsausführung erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung mit automatisierten Verfahren vorgenommen wird; und ihre persönlichen Daten direkt von einem Datenverantwortlichen an einen anderen übertragen zu lassen, sofern diese technische Möglichkeit geboten wird;
- ihr Einverständnis jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der vor der Widerrufung ausgeführten legalen Verarbeitungen und sofern die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten auf ihr Einverständnis beruht;

■ Änderungen an der vorliegenden Datenschutzerklärung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann sich aufgrund unterschiedlicher Faktoren, wie z. B. Änderungen von Vorschriften, technischer Neuerungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke, ändern. AXA Belgium wird in regelmäßigen Abständen überarbeitete Versionen der Datenschutzerklärung unter der Rubrik „Datenschutz“ auf der Website AXA.be veröffentlichen. Handelt es sich um wesentliche Änderungen, wird AXA Belgium angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen über diese Änderungen in Kenntnis gesetzt werden.

AXA Belgium kontaktieren

Sofern die Person Kunde von AXA Belgium ist, kann sie ihre persönlichen Daten und Optionen in Bezug auf Direct Marketing über ihre Kundenwebseite auf AXA.be verwalten sowie die Daten, die sie betreffen, einsehen.

Die betroffene Person kann AXA Belgium kontaktieren, um Ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und das Formular auf der Seite „Kontakt“ (Schaltfläche „Datenschutz“ über Hyperlink im unteren Bereich der Website AXA.be) auszufüllen.

Die betreffende Person kann ihre Rechte auch in Anspruch nehmen, indem sie eine datierte und unterzeichnete Anfrage per Post, zusammen mit einer Kopie des Personalausweises, an folgende Adresse sendet: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1, 1000 Brüssel.

AXA Belgium verarbeitet diese Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Vorbehaltlich einer offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismäßigen Anfrage wird für die Verarbeitung ihrer Anfragen keine Zahlung gefordert.

Beschwerdeverfahren in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Sofern die betroffene Person der Ansicht ist, dass AXA Belgium die geltenden Vorschriften nicht einhält, sollte sie sich zuerst an AXA Belgium wenden. Die betroffene Person hat die Möglichkeit, über die E-Mail-Adresse privacy@axa.be oder durch Ausfüllen des Formulars unter der Rubrik „Kontakt“ über die Schaltfläche „Unzufrieden mit einem Produkt oder einer Dienstleistung? Benachrichtigen Sie uns hier“ eine Beschwerde an AXA Belgium zu richten. Dies ist über einen Hyperlink am Ende der Startseite von AXA.be zugänglich.

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Beschwerde bezüglich der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten bei der Datenschutzbehörde unter folgender Anschrift einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Klage beim Gericht Erster Instanz an ihrem Wohnsitz einreichen.

6. LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben wir in diesem “Lexikon” die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen **fettgedruckt** sind, gruppiert. Sie grenzen unsere Garantie ein. Sie sind alphabetisch geordnet.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit in irgendeiner Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschliesslich

- Streik : abgesprochene Arbeitsniederlegung von einer Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- Aussperrung : von einem Unternehmen beschlossene vorübergehende Schliessung, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Vergleich zu bewegen.

Aufruhr

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte, Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert ist, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Beschränkten Nettoausgaben

Unter Nettoausgaben verstehen wir die unsererseits bezahlten Entschädigungen (Hauptsumme) sowie die Gerichtskosten und-zinsen abzüglich derjenigen Beträge, die wir bereits wiedererlangen konnten. Unsere Rückforderung wird wie folgt begrenzt

- Wenn unsere Nettoaufwendungen nicht mehr als 11.000 EUR betragen, können wir sie in voller Höhe zurückfordern
- Wenn unsere Nettoaufwendungen mehr als 11.000 EUR betragen, wird dieser Betrag um die Hälfte des Betrages, der über die 11.000 EUR hinausgeht, erhöht. Der zurückgeforderte Betrag beläuft sich auf höchstens 31.000 EUR.

Dritte

Jede Person, die nicht die Eigenschaft eines **Versicherten** aufweist.

Die Mitglieder jedoch sind als Dritte untereinander zu berücksichtigen.

Die Freiwilligen ebenfalls bleiben Dritte untereinander, mit Ausnahme von Schäden, die sie sich selbst verursacht haben, gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005.

Freiwilliger

Jede natürliche Person, die als Freiwilliger im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen gilt und eine Tätigkeit ausübt

- ohne Entgelt oder Verpflichtung
- zugunsten einer oder mehrerer Personen, die nicht identisch sind mit der die Tätigkeit ausübenden Person, Gruppe oder **Organisation** oder mit der Körperschaft als Ganzes
- die von einer **Organisation** veranstaltet wird, die nicht mit dem familiären oder privaten Rahmen desjenigen, der die Tätigkeit ausübt, identisch ist
- und die nicht von derselben Person und für dieselbe **Organisation** im Rahmen eines Arbeitsvertrags, Dienstleistungsvertrags oder eines in den Statuten benannten Zwecks ausgeübt wird.

Die Verwalter der versicherten **Organisation**, die den obigen Kriterien entsprechen, gelten ebenfalls als Freiwillige.

Freiwillige Tätigkeit

Als garantierte freiwillige Tätigkeit gilt eine Tätigkeit, die auf dem belgischen Staatsgebiet ausgeübt wird, ebenso wie die freiwillige Tätigkeit außerhalb Belgiens, die jedoch von Belgien aus organisiert wird, vorausgesetzt, der **Freiwillige** hat seinen Hauptwohnsitz in Belgien.

Kernrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt resultieren aus Veränderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen jeglicher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Kollektive Gewalttaten

Bürger- oder Militärkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangbesetzung.

Luftfahrzeug

Jedes Transportmittel, das den Transport von Personen oder Gütern in der Luft ermöglicht.

Organisation

Bezüglich der Garantie außervertragliche zivilrechtliche Haftpflicht der Organisation für ihre **Freiwilligen**: Jede faktische Vereinigung oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ohne Gewinnerzielungsabsicht, die **Freiwillige** einsetzt, wobei unter ‚faktische Vereinigung‘ jede Vereinigung zu verstehen ist, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt und aus einer oder mehreren Personen besteht, die einvernehmlich eine Tätigkeit ausüben, um ein uneigennütziges Ziel zu erreichen; jede Gewinnverteilung unter ihren Mitgliedern und Verwaltern, welche eine direkte Kontrolle auf die Funktion der Vereinigung ausüben, ist dabei ausgeschlossen.

Privathaftpflicht

Alle Handlungen und Situationen, die nicht aus der Ausübung einer Berufstätigkeit resultieren, d.h. einer gewöhnlich ausgeübten gewinnbringenden Tätigkeit.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens, zu stören.

Schadensfall

Das schadensauslösende Ereignis, das die Haftung des **Versicherten** sowie die Anwendung unserer Garantie nach sich zieht.

Schiffe

Jedes für die Personen- oder Güterbeförderung im oder auf dem Wasser geeignete Transportmittel.

Tätigkeiten

Das Risiko, wie in den Besonderen Bedingungen beschrieben.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind hierzu Mitglied der VoE Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, die eine gesetzlich verpflichtete Deckung umfassen für Schäden verursacht durch Terrorismus, sind Schäden verursacht durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, immer ausgeschlossen. In allen anderen Fällen sind alle Formen von **Kernrisiko** verursacht durch Terrorismus immer ausgeschlossen.

Unfall

Ein plötzliches Ereignis, dessen Ursache oder eine der Ursachen sich außerhalb des Organismus des Geschädigten befindet und das eine Körperverletzung oder den Todesfall nach sich zieht.

Der Begriff Unfall entspricht dem im belgischen Arbeitsunfallsystem anwendbaren Begriff.

Volksbewegung

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte, Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar nicht gegen die herrschende Gewalt revoltieren, aber dennoch einen erregten Gemütszustand aufweisen, der durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert ist.

Versicherte

Als Versicherte gelten:

- für die Haftpflichtversicherung: die in den besonderen Bedingungen genannten natürlichen und juristischen Personen
- für die Rechtsschutzgarantie
 - Es gelten dieselben Begriffsbestimmungen wie für die **private** zivilrechtliche **Haftpflicht** und für die außervertragliche zivilrechtliche Haftpflicht der **Organisation** für ihre **Freiwilligen**.
- für die Einzelgarantie Unfälle: die in den besonderen

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Über **My AXA** finden Sie auf
axa.be eine Zusammenfassung über
alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen.

Sie eine Antwort auf:

